

Das Bürgergeld kommt zum 01.01.2023!

Wenn Sie bereits Leistungen nach dem SGB II. oder SGB XII. beziehen, müssen Sie nichts weiter unternehmen. Es muss auch kein neuer Antrag gestellt werden. Der erhöhte Regelsatz wird bei Ihnen für Leistungen ab Januar 2023 automatisch berücksichtigt.

Die tatsächlichen Kosten der Unterkunft werden für 12 Monate (Karenzzeit) übernommen. Dies gilt jedoch nicht für die Heizkosten. Heizkosten können nur in angemessenem Umfang übernommen werden.

Die Vermögensfreigrenze beträgt für Leistungen nach dem SGB II. 40.000 € plus 15.000 € für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft. Für Leistungen nach dem SGB XII beträgt die Vermögensfreigrenze 10.000 € für jede volljährige Person.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS):

[Übersicht Bürgergeld-Regelungen nach Inkrafttreten](#)